

Allgemeine Bedingungen für die ökologisch nachhaltige fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) – Basisrente Blue Invest

(25F29, Stand 01/2025)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie *VERSICHERTE PERSON*, Beitragszahler und Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der *VERSICHERTEN PERSON* und dem Leistungsempfänger). Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Hinterbliebenenabsicherung. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Der Ihrem Basisrentenvertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn mit Wirksamkeit zum 11.07.2023 unter der Zertifizierungsnummer 006515 zertifiziert.

Inhaltsverzeichnis:

Glossar.....	2
Leistung	
§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick	3
§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?.....	3
§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?.....	3
§ 4 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?.....	4
§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	6
§ 8 Was gilt bei Selbsttötung?.....	7
§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	7
§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?.....	8
§ 11 Wer erhält die Leistung?	8
Beitrag	
§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?.....	8
§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?.....	9
§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	9
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?.....	9
Besonderheiten der Fondsanlage	
§ 16 Welche Fonds liegen Ihrem Vertrag zu Grunde und welche Besonderheiten gelten dafür?	10
§ 17 Wie können Sie zwischen internen Fonds wechseln?	10
Kündigung/ Beitragsfreistellung	
§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?.....	10
§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	10
§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?.....	10
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?.....	11
§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?.....	11
§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	11
§ 24 Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?.....	12
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?.....	12
§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	12
§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	12
Anlagen	
Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	14
Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Energy	15
Anlage 3 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue One Living	18

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe erläutern, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden. Soweit es sinnvoll ist, haben wir sie dort in kursive *KAPITÄLCHEN* gesetzt. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den von Ihnen gewählten internen Fonds in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sog. Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in das allgemeine Sicherungsvermögen überführt.

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BEZUGSBERECHTIGTER

Bezugsberechtigter ist die vom *VERSICHERUNGSNEHMER* benannte Person, die die Leistung erhalten soll. In diesem Vertrag können Sie aus steuerlichen Gründen nur für Ihren Todesfall einen Bezugsberechtigten benennen.

DECKUNGSKAPITAL

Während der *ANSPARPHASE* wird das Deckungskapital durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren. Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist das Deckungskapital die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

GARANTIELAUFEIT

Sie können mit uns für die Rentenbezugszeit eine Garantielaufzeit vereinbaren. Sterben Sie während dieser Zeit, so wird das Kapital, das wir für die Zahlung der noch in diese Zeit fallenden Renten vorhalten, genutzt, um für einen Hinterbliebenen (soweit steuerlich zulässig) eine Rente zu zahlen. D.h. die Garantielaufzeit ist nur die kalkulatorische Grundlage, um die Hinterbliebenenrente zu berechnen. Haben Sie z.B. eine Garantielaufzeit von 10 Jahren vereinbart und Sie sterben nach 7 Jahren, so wird aus dem Kapital für die Renten der restlichen 3 Jahre Garantielaufzeit eine Hinterbliebenenrente gebildet (falls Sie Hinterbliebene im steuerlichen Sinne haben). Genaueres dazu finden Sie in § 4 Absatz 3.

GARANTIERTER RENTENFAKTOR

Den garantierten *RENTENFAKTOR* haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können.

GEBILDETES KAPITAL

Das gebildete Kapital ist gesetzlich definiert als die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitragsteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zuteilender Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Da dieser Vertrag in der *ANSPARPHASE* ausschließlich direkt an der Wertentwicklung der Anteilseinheiten partizipiert, fallen keine zusätzlichen Überschussanteile, Schlussüberschussanteile oder Bewertungsreserven an. Daher ist in diesem Vertrag das gebildete Kapital identisch mit dem *DECKUNGSKAPITAL*.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles *DECKUNGSKAPITAL*), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

MONATSULTIMO

Der Monatsultimo ist der letzte Bankarbeitstag eines Monats. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der Monatsultimo.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente wir Ihnen lebenslang je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 2)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann während der *ANSPARPHASE* noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen genügt eine Erklärung in Papierform (Brief), aber auch z.B. ein FAX oder eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die ökologisch nachhaltige fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) – Basisrente Blue Invest

(25F29, Stand 01/2025)

§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick

- (1) Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* auch *VERSICHERTE PERSON*, Beitragszahler sowie Empfänger der Rentenleistung.

Lebenslange Rentenzahlung

- (2) Wenn Sie den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, zahlen wir Ihnen eine Rente solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange Sie leben jeweils zum Beginn eines Monats (Fälligkeitstag). Wie wir die Höhe der Rente berechnen, erläutern wir Ihnen in § 3 Absatz 2.

Flexibler *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (3) Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne oder hinten verschieben.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in § 3 Absatz 1.

Hinterbliebenenleistungen

- (4) Im Fall Ihres Todes erhält der Bezugsberechtigte eine Leibrente. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen finden Sie in § 4.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

- (5) Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,0 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert (garantierter *RENTENFAKTOR*).

§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines *SONDERVERMÖGENS (ANLAGESTOCK)*. Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen an unseren internen Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die Anteilseinheiten der internen Fonds Pangaea Life werden nicht an einer Börse gehandelt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten bilden das *DECKUNGSKAPITAL*.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem *ANLAGESTOCK* die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an.

- (2) Der Wert einer Anteilseinheit wird ermittelt, indem der Gesamtwert der im jeweiligen internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte durch die Anzahl der auf den internen Fonds entfallenden Anteilseinheiten geteilt wird.
- (3) Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in

Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (4) Die Entwicklung der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte – und damit der Wert Ihrer Anteilseinheiten – kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Wertsteigerungen der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; im Gegenzug tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Das bedeutet, dass Sie das Kapitalanlagerisiko tragen. Die Höhe der Rente wird je nach Entwicklung der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte höher oder niedriger ausfallen.

- (5) Die Höhe der Rente ist vom Wert des *DECKUNGSKAPITALS* abhängig.

- (6) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir in Geld.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

- (1) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen.

Vorgezogene Rente:

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des in § 1 Absatz 3 genannten frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* vorziehen. Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss *IN TEXTFORM* mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt aufgrund des niedrigeren Eintrittsalters zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR*. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nur vorziehen, wenn keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällig sind.

Haben Sie in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so endet diese zum neuen (früheren) *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Der Rückkaufwert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhöht das Guthaben der Hauptversicherung.

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu zehn Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, max. jedoch bis zum Rentenbeginnalter von 80 Jahren. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Antrag auf Verschiebung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* muss *IN TEXTFORM* mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt aufgrund des höheren Eintrittsalters zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann nicht verlängert werden. Sie endet zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in Absatz 2 beschrieben neu berechnet.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für den garantierten *RENTENFAKTOR* werden beibehalten.

Rentenhöhe

- (2) Die Höhe Ihrer lebenslangen Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen Wert des *DECKUNGSKAPITALS* und einem *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Monatsultimo des Vormonats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde (wenn z.B. der *Rentenzahlungsbeginn der 01.07.2023 ist, dann wird der Anteilswert des 30.06.2023 verwendet*).

Der *GARANTIERTE RENTENFAKTOR* ist im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gemäß § 24 Absatz 2 einen höheren *RENTENFAKTOR* als den *GARANTIERTEN RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt. Dies nennen wir Besserungsoption.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Rentensteigerung

- (3) Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.
- (5) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2024: 35,35 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Anpassung der Garantielaufzeit

- (6) Sie können durch einen entsprechenden Antrag die bei Abschluss gewählte *GARANTIELAUFZEIT* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* noch anpassen. Durch eine Verlängerung der *GARANTIELAUFZEIT* verringert sich der *RENTENFAKTOR*, bei einer Verkürzung erhöht sich der *RENTENFAKTOR*.

Hierfür gelten folgende Antragsfristen:

Wenn für den Todesfall nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine *GARANTIELAUFZEIT* von mindestens fünf Jahren vereinbart wurde, muss der Antrag spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ansonsten spätestens drei Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gestellt werden.

Open Market Option

- (7) Sie haben die Möglichkeit, zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihr angespartes Fondsvermögen unmittelbar auf einen zertifizierten Vertrag im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG bei uns oder einem anderen Versicherer zu übertragen (Open Market Option). Sie können damit kurz vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entscheiden, von welchem Versicherer Sie sich Ihr angespartes Fondsvermögen als Rente auszahlen lassen möchten.

Wenn Sie die Open Market Option ausüben möchten, dann müssen Sie den hierfür erforderlichen Antrag zwischen drei und zwölf Monate vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in *TEXTFORM* stellen. Gerne geben wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt Informationen zur voraussichtlichen Höhe des *RENTENFAKTORS* gemäß der Besserungsoption (siehe Absatz 2).

- (8) Die Open Market Option steht Ihnen nur offen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Open Market Option in Ihren Vertrag für den Todesfall nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine *GARANTIELAUFZEIT* von mindestens fünf Jahren vereinbart wurde. Ist eine geringere *GARANTIELAUFZEIT* oder keine *GARANTIELAUFZEIT* vereinbart, so ist die Open Market Option für diesen Vertrag ausgeschlossen. Zur Veränderung der *GARANTIELAUFZEIT* siehe auch Absatz 6.
- (9) Bitte informieren Sie uns in *TEXTFORM* über den Vertragsabschluss bei einem anderen Versicherer. Nach der Übertragung des Fondsguthabens auf den neuen Vertrag erlischt Ihr ursprünglicher Vertrag mit uns. Bitte beachten Sie, dass bei dem anderen Versicherer Abschluss- und Vertriebskosten anfallen können.
- (10) Kommt kein neuer Vertragsabschluss zustande, erlischt die Open Market Option, und wir führen Ihren ursprünglichen Vertrag planmäßig weiter.
- (11) Durch die Übertragung im Rahmen der Open Market Option entstehen Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen (vgl. § 20 Absatz 5). Die Höhe dieser Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebots ist.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 5).

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

- (1) Sterben Sie vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 11) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist der Wert des *DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2, jedoch ohne Todesfalleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 11 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

- (2) Den Wert des *DECKUNGSKAPITALS* für die Todesfalleistung ermitteln wir grundsätzlich mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO* der an oder vor dem Tag liegt, in dem uns die Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) zugegangen ist (*wird der Tod z.B. am 05.05.2023 gemeldet, so wird der Anteilswert vom 28.04.2023 verwendet*). Wird für einen in den Vertrag eingeschlossenen Fonds dauerhaft kein Anteilswert mehr bestimmt (z.B. weil wir den internen Fonds im Zeitraum zwischen Todestag und Meldedatum aufgelöst haben) gilt stattdessen: Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals für die Todesfalleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO*, der am oder vor dem Todestag liegt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwas überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (3) Sterben Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN***, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 11) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist die Summe der mit dem *RECHNUNGSZINS* abgezinsten bis zum Ablauf der *GARANTIELAUFZEIT* noch ausstehenden Renten.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2, jedoch ohne Todesfalleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 11 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns keine *GARANTIELAUFZEIT* vereinbart haben oder Sie nach Ablauf der *GARANTIELAUFZEIT* sterben, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Zusammenfassung und Abfindung von Hinterbliebenenrenten

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Hinterbliebenenrente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.
- (5) Eine einmalige Leistung statt der Hinterbliebenenrenten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2024: 35,35 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die bei unserem Unternehmen bestehen. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Hinterbliebenenrente gegen Auszahlung des Hinterbliebenen-Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (6) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 5).

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift

unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört in der *ANSPARPHASE* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) **Während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese

Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.

- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 13 Absatz 3 und 4 und § 14).

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

- (2) Sterben Sie vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall beträgt das Hinterbliebenen-Kapital den Wert des *DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages. Beitragsrückstände werden vom Hinterbliebenen-Kapital abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn Sie als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnehmen und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Sie sterben vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall beträgt das Hinterbliebenen-Kapital den Wert des *DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages. Beitragsrückstände werden vom Hinterbliebenen-Kapital abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet haben, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Bei Einschluss einer Zusatzversicherung sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - von der Zusatzversicherung zurücktreten,
 - die Zusatzversicherung kündigen,
 - die Zusatzversicherung anpassen oder
 - die Zusatzversicherung wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir von der Zusatzversicherung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (6) Wenn die Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, endet sie. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung verwenden wir zur Erhöhung Ihrer Rente aus der Hauptversicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (8) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (9) Wenn wir die Zusatzversicherung kündigen, wandelt sie sich in eine beitragsfreie um.

Vertragsanpassung

- (10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (11) Sie können die Zusatzversicherung innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag für die Zusatzversicherung um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (13) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- (14) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (15) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (16) Wir können eine Zusatzversicherung auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (17) Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz der Zusatzversicherung nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (18) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein aus einer Zusatzversicherung Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 23 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen der Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen. Sie können den Vertrag allerdings im Rahmen der Open-Market-Option zum Rentenzahlungsbeginn auf einen anderen Basisrentenvertrag gemäß § 3 Absätze 7 bis 11 übertragen.

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 20) bestimmt sind (Anlagebeitrag), dem *ANLAGESTOCK* zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten internen Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit den von Ihnen gewählten Zuführungssätzen auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Außerdem entnehmen wir dem *DECKUNGSKAPITAL* monatlich zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) Anteile, um die einkalkulierten Kosten (siehe § 20) zu decken.

Setzt sich das *DECKUNGSKAPITAL* aus Anteilseinheiten mehrerer interner Fonds zusammen, so entnehmen wir die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.

- (2) Der Anlagebeitrag wird zum Beginn des Monats mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats in Anteilseinheiten des bzw. der internen Fonds umgerechnet (z.B. wird der Beitrag zum 01.05.2023 mit dem Anteilswert vom 28.04.2023 umgerechnet).
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Verträgen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte *DECKUNGSKAPITAL* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz – ggf. nicht steuerlich gefördert – aufrechterhalten können. Das verbliebene Deckungskapital kann weder entnommen noch auf ein steuerlich nicht gefördertes Produkt übertragen werden.

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die unterschiedlichen Beitragszahlweisen erheben wir weder Zuschläge noch geben wir Rabatte.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch besondere Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der

Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 um.

- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages, eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird durch die Zuzahlung nicht erhöht. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Für Zuzahlungen gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.
- (2) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich einmal den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag erhöhen. Die Beitragserhöhung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen. Für den erhöhten Beitrag gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, steht die Erhöhung des laufenden Beitrags unter dem Vorbehalt einer erneuten Risikoprüfung. Ist unter Beachtung der erneuten Risikoprüfung eine Erhöhung möglich, so befreien wir Sie bei eintretender Berufsunfähigkeit von der (erhöhten) Beitragszahlungspflicht gemäß den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente versichert, so wird diese durch die Beitragserhöhung nicht erhöht. Ohne bestandene (erneute) Risikoprüfung kann auch für die Hauptversicherung keine Beitragserhöhung vorgenommen werden.

- (3) Die Summe aus vereinbarten laufenden Prämien und einer Zuzahlung darf die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten (in 2023: 26.528 EUR für Alleinstehende, 53.056 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner).

§ 16 Welche Fonds liegen Ihrem Vertrag zu Grunde und welche Besonderheiten gelten dafür?

- (1) Ihnen stehen verschiedene interne Fonds zur Auswahl. Die internen Fonds bestehen aus Anteilen an institutionellen Fonds. Eine Beschreibung dieser *SONDERVERMÖGEN* erhalten Sie als Anlage in Ihrem Versicherungsangebot oder Sie können sie jederzeit bei uns anfordern.
- (2) Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es sein, dass während der Vertragslaufzeit eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein interner Fonds investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil die Vermögenswerte, in die der entsprechende Fonds investiert, nicht mehr erhältlich sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, den betroffenen internen Fonds aufzulösen. Wir übertragen dann den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* in einen anderen internen Fonds unseres Unternehmens oder einen Publikumsfonds. Dieser wird dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entsprechen.

§ 17 Wie können Sie zwischen internen Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in anderen internen Fonds anlegen (switchen). Dabei müssen in jeden internen Fonds mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden.

Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt.

Ein solcher Fondswechsel ist für Sie kostenlos.

- (2) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weitere interne Fonds oder auch Publikumsfonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Absatz 3 Satz 3) in *TEXTFORM* kündigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung wandelt sich der Vertrag in einen beitragsfreien Vertrag um. Für die Bemessung der beitragsfreien Leistungen gilt § 19. Ein Vertrag gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht.
- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 18 Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise (Beitragsreduktion) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 13 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauffolgenden Fälligkeitstermin.

Nach einer vollständigen Beitragsfreistellung führen wir Ihre Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Dabei legen wir das *DECKUNGSKAPITAL* zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 20 Absatz 2 Satz 4 bis 7) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Während der Zeit der Beitragsfreistellung werden dem *DECKUNGSKAPITAL* weiterhin monatlich Kostenbeiträge entnommen (siehe § 20).

Ein Abzug wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Beitragsrückstände werden vom *DECKUNGSKAPITAL* einbehalten.

- (2) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.

- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (5) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge nachzutragen. Nach Vereinbarung können Sie die nicht entrichteten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zinslos nachzahlen. Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung sowie bei einer Nachzahlung gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.

§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsmittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge bzw. des Einmalbeitrags sowie jeder Zuzahlung.

Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19).

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten

- (3) Die **Verwaltungskosten** sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des *GEBILDETEN KAPITALS*
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- 150 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des *DECKUNGSKAPITALS* auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Anbieter (Durchführung der Open-Market-Option).
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
 - die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden *GEBILDETEN KAPITALS*,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* voraussichtlich zur Verfügung stehende *GEBILDETE KAPITAL*.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

- (2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage,

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. In der Regel sind Sie als Versicherungsnehmer, versicherte Person und Beitragszahler auch Leistungsempfänger. Abweichende Leistungsempfänger können nur steuerlich zulässige Hinterbliebene sein.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,0% ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies ist der *GARANTIERTE RENTENFAKTOR*.
- (2) Zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns berechnen wir einen Rentenfaktor mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.
- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenzahlungsbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.
- b) Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) neu abschließen können.

- (3) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* nach Absatz 2 gelten auch für die Kalkulation der Hinterbliebenenrente gemäß § 4 Absätze 1 und 3 bei Tod der versicherten Person.
- (4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2025)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Ihr Vertrag erhält einen Anteil an den Kostenüberschüssen. Er wird in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und ab Beginn des 2. Versicherungsjahres mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Dabei werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Energy

(Stand 01/2025)

Was ist ein interner Fonds?

Einem internen Fonds liegt unser eigenes Kapitalanlagekonzept zu Grunde. Sie partizipieren hier an der Wertentwicklung fiktiv gebildeter Anteile eines intern bei uns gebildeten und vom übrigen Vermögen getrennten *SONDERVERMÖGENS*. Der interne Fonds wird von uns selbst aufgelegt, ohne dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeschaltet ist. Auf den internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Berechnung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag Bezug genommen. Die Anteilseinheiten werden nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht übertragbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in Geld erbracht.

Wie erfolgt die Verwaltung des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy ist in Anteilseinheiten aufgeteilt; jede Anteilseinheit hat den gleichen Wert. Wir sind befugt, alle Rechtshandlungen zu übernehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy in unserem Anlagestock ergeben.

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy investiert in Anteile des Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A. SICAV-RAIF, Aktienklasse C.

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten Leitlinien zu Berichtspflichten (Referenznummer ESMA/2013/1339).

Der Teilfonds investiert grundsätzlich nur in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also in

- Photovoltaik
- Windenergie
- Wasserkraft
- Forstwirtschaft
- Energieeffizienz
- Energiespeicher.

Die Vermögensgegenstände in die der Teilfonds investiert, müssen im Zeitpunkt des Erwerbs den Principles for Responsible Investments (PRI) und den Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) Grundsätzen (jeweils entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Vereinten Nationen) entsprechen.

An erster Stelle steht dabei der Ausschluss von Investitionen, die nachweislich klimaschädlich sind und Natur und Mensch ausbeuten. Deshalb investiert der Teilfonds nicht in:

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie)
- Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt
- Giftmülltransporte und -exporte
- grüne Gentechnik
- Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus)
- Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Korruption und Bestechung
- Artwidrige Tierhaltung (Massentierhaltung)
- Kontroverse Formen des Glücksspiels
- Pornografie

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den internen Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy investiert ausschließlich in Anteile des Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A. SICAV-RAIF, Aktienklasse C. Damit übertragen sich die Chancen und Risiken des Teilfonds direkt auf den internen Fonds Pangaea Life Blue Energy. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Risiken des Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A. SICAV-RAIF, Aktienklasse C dar, die also auch die Risiken des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy sind.

(a) Risiken im Zusammenhang mit der Erwerbs-, Entwicklungs- und/oder Bauphase

Investitionen durch den Teilfonds der Gesellschaft können direkt oder indirekt, durch lokale oder ausländische Gesellschaften vorgenommen werden. Letztere können Anlagen zur Energieerzeugung bzw. -verteilung bauen bzw. erneuern oder von Dritten erwerben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Risiken für den Teilfonds der Gesellschaft, die sich aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften ergeben.

(b) Risiken der Betriebsphase

- (i) Risiko der technisch bedingten Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall
- (ii) Risiken der allgemeinen technischen Konzeption der Anlagen
- (iii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Energieerträgen
- (iv) Meteorologische Risiken
- (v) Risiko mangelnder technischer Verfügbarkeit
- (vi) Risiko der Verringerung des Wirkungsgrads bzw. der Degradation
- (vii) Risiko der Zerstörung bzw. Beschädigung von Anlagen
- (viii) Netzanschlussrisiken
- (ix) Risiko bzgl. staatlicher Subventionen und Anreize
- (x) Verkehrssicherungspflichten

(c) Risiken zum Nutzungsende

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bislang gibt es nur begrenzte Information und Erfahrung bzgl. der Stilllegung und des Rückbaus von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Außerdem können durch den Rückbau, die Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes unvorhersehbare Kosten entstehen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit offshore Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) - Assets

Während aller vorangehend genannten Phasen können besondere Risiken auftreten, wenn das jeweilige EE-Asset offshore errichtet und betrieben wird. Offshore Investitionen werden allgemein mit einem höheren allgemeinen, ökonomischen, technischen und umweltbezogenen Risiko assoziiert. Das gilt im Besonderen, wenn sich das EE-Asset noch in der Bauphase befindet. Beispielsweise stehen bei offshore Investments keine langjährigen Erfahrungswerte und Daten zur Verfügung. Die eingesetzten Techniken und Materialien sind teilweise verhältnismäßig neu. Diese sind zudem allgemein härteren und unvorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt. Sie können auch besonderen Unfällen und Schäden, wie etwa Zusammenstößen mit Schiffen, ausgesetzt sein. Der Betrieb von offshore Anlagen kann allgemein teurer sein.

(e) Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände stehen teilweise noch nicht fest (sog. "Blind Pool"). Es besteht das Risiko, dass geeignete Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht in genügendem Umfang oder in einem zu geringen Umfang zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis des Teilfonds der Gesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten keine Investitionsobjekte zu vertretbaren Konditionen mehr zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht mehr durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

(f) Liquiditäts- und Marktrisiko

Investitionen in EE-Assets sind verhältnismäßig illiquide. EE-Assets können schwierig oder gar nicht veräußerbar sein. Ein Verkauf kann daher auch zu Preisen erfolgen, die als nicht wertangemessen eingeschätzt werden. Wegen der Illiquidität der Vermögensgegenstände kann der Teilfonds der Gesellschaft nur eingeschränkt kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren. Die Marktpreise, soweit vorhanden, für solche Investitionen in EE-Assets neigen dazu, volatil zu sein und können nicht leicht ermittelt werden. Der Teilfonds der Gesellschaft ist daher einem Preisbestimmungsrisiko ausgesetzt. Der Kauf und Verkauf illiquider Vermögensgegenstände ist typischerweise auch zeit- und kostenintensiver. Beschränkt verfügbare Anlagen können in der Regel nur zu einem geringeren Preis veräußert werden.

(g) Allgemeines Investmentrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in EE-Assets vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg des Teilfonds der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es ihm gelingt, geeignete Investitionen zu identifizieren und diese auch erwerben zu können. Diese Möglichkeiten hängen auch von dem Teilfonds der Gesellschaft nicht steuerbaren Marktentwicklungen ab. Daher kann der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass er keine Anlageinstrumente oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen und Konditionen erwirbt. Zudem kann bei einem Verkauf der relevanten Anlageinstrumente eine ähnliche Situation auftreten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann diese ggf. nicht, nicht zur gewünschten Zeit oder zu dem gewünschten Preis verkaufen.

(h) Regulierungsrisiken

Investitionen in Erneuerbare Energien mittels Anlageinstrumente hängen in besonderem Maße von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung ab. Insoweit unterliegt der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, die den Rechten des Teilfonds der Gesellschaft aus bereits erworbenen Anlageinstrumenten entgegenstehen oder diese entwerten. Ferner können sich entsprechende Maßnahmen auf die Werthaltigkeit von Anlageinstrumenten auswirken, wenn hierdurch z.B. das Angebot und die Nachfrage beeinträchtigt werden.

(i) Liquiditätsrisiken

Die meisten Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind illiquide. Der Verkauf von illiquiden Vermögensgegenständen kann unmöglich, langsam oder nur zu hohen Kosten möglich sein. Zudem können erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die jeweiligen Investments sachgerecht zu bewerten. Dies kann einerseits zu erhöhten Kosten für den Teilfonds der Gesellschaft führen. Andererseits können bestimmte Investitionen nicht oder nicht preisangemessen veräußert werden.

(j) Klumpenrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft kann relativ wenige Investitionen in EE-Assets halten. Die Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind zudem auf EE-Assets beschränkt und damit nicht breit diversifiziert. Zudem kann der Teilfonds der Gesellschaft EE-Assets auch nur in einem Land halten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann gravierende Verluste erleiden, wenn ein

wertmäßig großes Investment oder Gruppe von Investments von einem negativen Umstand beeinflusst wird. Ein solcher Umstand kann den Wert des Teilfonds der Gesellschaft insgesamt erheblich negativ beeinflussen.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis j) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

Anlage 3 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue One Living

(Stand 01/2025)

Was ist ein interner Fonds?

Einem internen Fonds liegt unser eigenes Kapitalanlagekonzept zu Grunde. Sie partizipieren hier an der Wertentwicklung fiktiv gebildeter Anteile eines intern bei uns gebildeten und vom übrigen Vermögen getrennten Sondervermögens. Der interne Fonds wird von uns selbst aufgelegt, ohne dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeschaltet ist. Auf den internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Berechnung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag Bezug genommen. Die Anteilseinheiten werden nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht übertragbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in Geld erbracht.

Wie erfolgt die Verwaltung des internen Fonds Pangaea Life Blue One Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue One Living ist in Anteilseinheiten aufgeteilt; jede Anteilseinheit hat den gleichen Wert. Wir sind befugt, alle Rechtshandlungen zu übernehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des internen Fonds Pangaea Life Blue One Living in unserem Anlagestock ergeben.

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der interne Fonds Pangaea Life Blue One Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue One Living investiert in Anteile des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF, Kommanditaktienklasse C.

Die Anlagepolitik sieht vor, weltweit in Immobilien zu investieren, die insbesondere zum Zwecke der Bebauung bzw. der Durchführung von Verbesserungen, Aufbauten und Umwidmungen mit anschließender Bestandshaltung erworben, gehalten und nach Durchführung dieser Maßnahmen auch veräußert werden können. Dies kann sowohl über Tochtergesellschaften als auch mittels Investition in geeignete Zielfonds erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Anlagepolitik werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- KfW Standard 55 bzgl. des Energieverbrauchs für alle Wohnungsneubauten
- Bezug von 100% Ökostrom für den Allgemeinstrom aller Immobilien
- Auswahl der Investitionsstandorte auf Basis nachhaltiger Mobilitätsanbindung
- Möglichkeit der Nachrüstung von E-Ladeanschlüssen für 50% der Stellplätze bei Neubau
- Errichtung von durchschnittlich einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit
- öffentlich geförderter oder preisgedämpfter Wohnraum in mindestens 5% der Wohneinheiten
- Errichtung von Kindertagesstätten-/Kindergarten- oder Großtagespflegeplätzen von mindestens 5 % pro Wohneinheit.

Die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale können für jede Immobilie erst nach deren Fertigstellung eingehalten werden. Die Merkmale gelten daher nicht während einer Anlaufphase des Fonds von vier Jahren. Nach dieser Anlaufphase müssen die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale bezogen auf die fertiggestellten Immobilien zu 100% eingehalten sein.

Zu Liquiditätszwecken kann der institutionelle Fonds in Anleihen und andere Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteile an Geldmarktfonds investieren.

Der AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) beabsichtigt zusätzlich freiwillige Ziele insbesondere im Bereich der Corporate Governance zu verfolgen:

- Einhaltung gruppenweiter Compliance-Richtlinie, welche das Verhalten gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern, Kunden und Mitbewerbern; sowie das Verhalten im Umgang mit Betriebsmitteln im Kontext einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt
- Aktive Gremienarbeit zur Umsetzung von ESG-Kriterien in den Verbänden RICS, ZIA und ECORE
- Nachhaltige Property Management Verträge zur Einhaltung von ESG-Kriterien

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden sich auf der Website <https://empira-invest.lu/de/investor-relations>.

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den internen Fonds Pangaea Life Blue One Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue One Living investiert ausschließlich in Anteile des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF, Kommanditaktienklasse C. Damit übertragen sich die Chancen und Risiken des institutionellen Fonds direkt auf den internen Fonds Pangaea Life Blue One Living. Im Folgenden stellen wir Ihnen daher einige spezifische Risiken des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF, Kommanditaktienklasse C dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Allgemeine Risiken Immobilieninvestitionen

Neben den Chancen einer Investition in Immobilien, die sich allgemein aus dem Besitz und der Verwaltung von Immobilien ergeben, unterliegen Immobilieninvestitionen auch Risiken, die sich durch eine Veränderung der Erträge und der Verkehrswerte der Liegenschaften nachteilig auf den Wert der Kommanditaktien bzw. den möglichen Gewinn des Fonds auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die unmittelbar oder mittelbar von Immobiliengesellschaften, an denen sich der Fonds beteiligen kann, gehalten werden.

Die Verwirklichung der Chancen und Risiken, die sich allgemein aus Investitionen in Immobilien ergeben können, hängen unter anderem von den folgenden Faktoren ab: allgemeines und regionales Wirtschaftsklima; regionale Wirtschaftsbedingungen auf dem Immobilienmarkt, Angebot und Nachfrage nach bestimmten Mietflächen; Qualität und Strategie der Immobilienverwaltung;

Wettbewerbssituation; Umfang staatlicher Regulierung; Verfügbarkeit von Konditionen für (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten; Zinsniveau; Fluktuation im vermieteten Bestand; Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der Praxis; Energie- und Versorgungssituation; verborgene Umweltbelastungen; Inflation allgemein bzw. Steigerung von Kosten des Bau und der Instandhaltung im Besonderen; Ereignisse, die zu einer finanziellen Schieflage der Käufer, Verkäufer und/oder Mieter von Immobilien führen können mit möglicherweise erheblichen Folgen für den Wert der Immobilien.

(b) Spezifische Risiken betreffend Anlagen in Wohn- und Gewerbeimmobilien

Zu den Anlagezielen sowie zur Anlagepolitik des Fonds gehört es, in wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien zu investieren. Diese Art der Investitionen führt dazu, dass der Fonds neben den allgemeinen immobilienbezogenen Risiken auch spezifischen Risiken im Hinblick auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien ausgesetzt ist, z.B.:

- (i) Risiko des Überangebots
- (ii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Wert- und Mietentwicklungen
- (iii) Risiken durch gesetzliche Vorgaben
- (iv) Risiko durch konjunkturelle Schwankungen
- (v) Risiko durch gekündigte Mieter
- (vi) Risiken durch Baumängel und Altlasten
- (vii) Risiken durch Erbbaurecht

(c) Spezifische Risiken der Immobilien-Projektentwicklung

- (i) Risiko der verzögerten Fertigstellung
- (ii) Risiko der Kostenüberschreitung
- (iii) Qualitätsrisiken
- (iv) Risiko zu niedriger Mieten
- (v) Risiko veränderter Bauvorschriften und verzögerter Genehmigungen

(d) Blind Pool Risiko, Investitionsrisiko

Der Fonds ist zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses unter Umständen noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich investiert (sogenannter Blind Pool). Der Anleger muss deshalb davon ausgehen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Annahme seiner Zeichnungsverpflichtung noch Investitionen tätigen muss. Der Fonds konkurriert bei seinen Investitionen jedoch mit anderen Gesellschaften, Finanzinstitutionen und institutionellen Anlegern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds geeignete Investitionsobjekte in ausreichendem Umfang findet. Insbesondere auch bei einem seit der Gründung des Fonds geänderten makroökonomischen Umfeld und/oder sich ändernden Marktbedingungen kann keine Gewähr übernommen werden, dass geeignete Anlagen identifiziert werden. Dies kann zu einem Ausbleiben bzw. einer Reduktion von Investitionen des Fonds und letztlich zu geringeren absoluten Ausschüttungen aus den Anlagen des Fonds führen.

(e) Liquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände weder börsennotiert noch anderweitig öffentlich gehandelt werden. Sie können schwierig zu bewerten, zu verkaufen und anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögensgegenstände ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte Vermögensgegenstände. Die Fähigkeit des Fonds zum Verkauf bestimmter Anlagen kann aufgrund von rechtlichen Einschränkungen, geringen Marktkapazitäten und der Größe der Positionen stark eingeschränkt sein. Daraus folgt, dass sich die Liquidation des Fonds als schwierig und langwierig herausstellen und möglicherweise nur bei Annahme von Preisnachlässen durchgeführt werden kann.

(f) Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Die Anlagepolitik umfasst bindende ökologische und soziale Merkmale, die Teil der Anlagestrategie des Fonds sind. Sie betreffen Vorgaben an die vom Fonds zu erwerbenden bzw. zu errichtenden und gehaltenen Immobilien bezüglich des Energieverbrauchs, zum sozialen Wohnungsbau und nachhaltigen Mobilitätskonzept sowie zur Vorbereitung von E-Mobilität. Durch die Erfüllung dieser Merkmale werden Nachhaltigkeitsrisiken für den Fonds reduziert, da eine klima- und umweltverträgliche Ausstattung der Immobilien dazu beiträgt deren Werthaltigkeit, Vermietbarkeit und Wiederverkäuflichkeit zu sichern.

Bei den verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken kann im Falle ihres Eintretens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese mitunter erhebliche Auswirkungen – bis hin zum Totalverlust – auf den Marktwert oder die Rendite der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände haben. Die vorgenannten Auswirkungen auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände können die Gesamrendite des Fonds daher negativ beeinflussen.

(g) Konzentrations- und Diversifikationsrisiko

Obwohl der Fonds Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierungsvorschriften unterliegt, kann es zu einer Konzentration in Bezug auf bestimmte Schuldner/Emittenten, Branchen, Länder oder Anlagen kommen. Bei einer solchen Konzentration von Anlagen reagiert der Nettoinventarwert empfindlicher gegenüber Wertschwankungen aufgrund von nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Bereich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase die grundsätzlich geltende Risikodiversifizierungsgrenze nicht einhalten kann, da er in beiden Phasen ggf. nur in wenige Vermögensgegenstände investiert ist.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis g) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des institutionellen Fonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.